

RS UVS Oberösterreich 1993/12/14 VwSen-420047/8/Sci/Ka

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.12.1993

Rechtssatz

Vorläufige Abnahme des Führerscheines nicht rechtswidrig, wenn das Sicherheitsorgan aufgrund der Umstände (Betreten um 5.00 Uhr morgens 200m vom Wohnort entfernt, entsprechende Äußerungen des Beschwerdeführers) begründeterweise annehmen konnte, der Beschwerdeführer werde versuchen, sein KFZ jedenfalls nach Hause zu bringen und wenig später möglicherweise sogar damit zur Arbeit fahren zu wollen. Abweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at